

# Die Zwangsausbürgerung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **18 (1942-1943)**

Heft 39

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-711530>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# DER SCHWEIZER SOLDAT

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgegeben von der Verlagsgenossenschaft „Schweizer Soldat“ Zürich 1.  
Chefredaktion: E. Möckli, Adj.-Uof., Postfach Zürich-Bahnhof 2821, Tel. 5 70 30.  
Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG., Zürich 1,  
Tel. 27164, Postcheck-Konto VIII 1545. Abonnementspreis: Fr. 10.— im Jahr.

XVIII. Jahrgang Erscheint wöchentlich

28. Mai 1943

Wehrzeitung

Nr. 39

## Die Zwangsausbürgerung

In seiner Sitzung vom 18. Mai 1943 hat der Bundesrat die vielumstrittene Frage der Zwangsausbürgerung in positivem Sinne entschieden. Nach diesem Beschluß kann das Schweizer Bürgerrecht «einem sich im Auslande aufhaltenden Schweizer, der sich, im Inland oder im Ausland, schwer gegen die Sicherheit oder die politische Unabhängigkeit des Landes vergangen und sich dadurch des Schweizer Bürgerrechtes unwürdig erwiesen hat, entzogen werden». Von dieser Maßnahme werden die Ehefrau und die Kinder nicht betroffen, sofern der Entzug des Bürgerrechtes nicht auch ihnen gegenüber ausdrücklich ausgesprochen wird. Der Entscheid über den Entzug des Bürgerrechtes steht dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement zu, das zuvor die Stellungnahme des Heimatkantons einzuholen hat. Dem Ausgebürgerten steht die Möglichkeit offen, an den Bundesrat zu rekurrieren.

Der Beschluß ist am 20. Mai 1943 in Kraft getreten; seine Geltungsdauer ist auf zwei Jahre beschränkt worden. Er ist nicht nur vom Bundesrat während langer Zeit nach allen Richtungen eingehend erwogen worden, sondern es haben sich auch die Vollmachtenkommissionen des Nationalrates und des Ständerates mehrheitlich für diese Lösung entschieden, gestützt auf eingehende Untersuchungen des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements.

Die Begründung des Bundesrates für seinen Beschluß ist länger ausgefallen, als dies sonst bei Vollmachtenbeschlüssen üblich ist. In der eidgenössischen Rechtsprechung ist der Grundsatz, daß die **Gesinnung** auch dann nicht bestraft werden soll, wenn sie eines Schweizers unwürdig ist, bisher stets hochgehalten worden und er wird auch in aller Zukunft richtunggebend sein. Wer aber im Ausland seine landesfeindliche Gesinnung in die **Tat** umsetzt, in landesverräterischer Weise gegen das Land handelt oder sich landesfeindlich verhält, verwirkt damit seine Staatszugehörigkeit. Nicht als landesfeindliches Verhalten wird es betrachtet, wenn ein Schweizer sich in die Armee eines kriegsführenden Staates einreihen läßt. Das ist ein militärisches Vergehen, das gemäß unserem Militärstrafrecht geahndet werden muß, nicht aber ohne weiteres als feindselige Handlung betrachtet wird.

Zum Ausbürgerungsbeschluß ist der Bundesrat gekommen, weil die Abwehr gegenüber staatsfeindlichen Umtrieben ihn dazu nötigte. Unter den heutigen Verhältnissen wäre eine politische Prozeßführung wenig erfolgversprechend, wenn Täter und Zeugen sich im Auslande aufhalten. Wer es unternimmt, dort aktiv **gegen** unser Land tätig zu sein und heimat-treue Schweizer gegen ihr Stammland aufzuhetzen, soll dies wenigstens nicht mehr als angeblich guter Schweizer tun können, sondern es soll ihm die Maske vom Gesicht gerissen werden.

Als einziges Druckmittel gegenüber den die Sicherheit und die politische Unabhängigkeit des Landes gefährdenden Schweizern im Ausland hatte der Bundesrat bis heute die Möglichkeit, ihnen die Unterstützungen zu versagen und ihnen auch den konsularischen Schutz nicht mehr zu gewähren. Die im Auslande zu Schweizer Kolonien zusam-

mengeschlossenen heimat-treuen Landsleute aber erachteten diese Sanktionen als zu wenig wirkungsvoll.

Der **Haupteinwand** gegen die Zwangsausbürgerung war der, daß das Schweizer Bürgerrecht unverlierbar und unverjährbar sei, und zwar deswegen, weil es mit dem Kantons- und dem Gemeindebürgerrecht untrennbar verbunden sei. Wichtiger als der Streit der Rechtskundigen über Verlierbarkeit oder Unverlierbarkeit des Bürgerrechtes — beide Auffassungen finden ihre prominenten Vertreter — ist für den einfach und grad denkenden Schweizer, daß mit dem Beschluß des Bundesrates **endlich einmal jene Elemente ausgemerzt werden, die sich des Bürgerrechtes nur noch dazu bedienen, um desto wirksamer gegen den Staat wühlen zu können**. Diesen Leuten gegenüber ist jede übertriebene Humanität, jede Sentimentalität, ebenso unangebracht wie unklug.

Wir waren es den Tausenden heimat-treuer Schweizer im Auslande schuldig, die paar Dutzend Wühler und Hetzer zu separieren, die sich in ihrem Innersten längst von ihrem ursprünglichen Vaterland losgetrennt hatten. Der faktische Verlust des Bürgerrechtes kann unter ihnen nur noch denjenigen treffen, der charakterlos und anmaßend genug ist, Hilfe von dem Staat zu erwarten, den zu verraten er bei jeder Gelegenheit bereit war.

Das Schweizervolk war seit Kriegsbeginn den **staatsfeindlichen Umtrieben** gegenüber recht wenig wachsam. Einschränkungen der Presse gegenüber und frühere Ablehnung von Maßnahmen, die dem Schutze des Staates galtten, durch das Volk, haben mitgeholfen, daß Spionage und landesverräterische Umtriebe aller Art ziemlich üppig ins Kraut schießen konnten. Hohe Zuchthausstrafen und Todesurteile von Militärgerichten haben in letzter Zeit vielleicht einigermaßen abschreckend gewirkt. Einmal muß schließlich die übertriebene Rücksicht auf spezifisch schweizerische Eigenart und die mit der Staatsangehörigkeit anderer Länder nicht vergleichbare Natur des Schweizer Bürgerrechtes ihr Ende finden. Dann nämlich, wenn die Sicherheit und die politische Unabhängigkeit des Landes auf dem Spiele stehen. **Wir können Freiheit und Unabhängigkeit nur einmal verlieren!** Dieses schwerste Schicksal, das wir uns selbst und den uns nachfolgenden Generationen bereiten könnten, zu verhindern, gebietet der reine Selbsterhaltungstrieb.

Auch heute noch gilt jedes einzelne Menschenleben in unserem Lande als unantastbar und als heilig. Es hat wahrlich viel gebraucht, bis unsere Militärgerichte dazu kamen, die ersten Todesurteile auszusprechen. Die überwiegende Masse des Volkes aber hat sie gutgeheißen, vom richtigen Empfinden ausgehend, daß sein Leben verwirkt, wer sein eigenes Land verrät und damit den Untergang von Tausenden braver Mitmenschen in verbrecherischer Weise vorbereitet. Die Handvoll **Feiglinge**, die sich der Strafe für vielleicht nicht weniger schwere Handlungen gegen die staatliche Sicherheit durch die Flucht ins Ausland entzogen und dort den Schweizer Namen weiterhin mißbrauchten, um gegen ihr Ursprungsland zu wühlen, verdienen die Strafe der Ausbürgerung für ihre eigene Person nicht minder als jene, die den Landesverrat mit dem Opfer ihres Lebens sühnen. M.